

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn M. W., Köln

- Zuschrift 17/18 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Fax vom 15. Mai 2017 an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat Herr W. eine „Wahlanfechtung“ eingereicht.

Es begründete diese damit, dass die Parteien SPD, CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen wegen strafrechtlicher und verfassungsfeindlicher Ausrichtungen zu den Landtagswahlen 2017 nicht hätten zugelassen werden dürfen. Es seien soweit Neuwahlen anzuordnen und die Landtagswahl 2017 sei in NRW als ungültig zu annullieren. Ergänzend wurden Zitate von Bürgern aufgeführt, die eine Kritik an der Justiz und den Parteien in Deutschland enthalten.

Der Landeswahlleiter gab mit E-Mails vom 01. Juni und 06. Juni 2017 Herrn W. Hinweise zur Zulässigkeit und Begründetheit eines Wahleinspruchs.

Mit E-Mail vom 06. Juni 2017 regte der Landeswahlleiter gegenüber dem Landtag/Wahlprüfungsausschuss an, das Fax des Herrn W. vom 15. Mai 2017 als Einspruch gem. §§ 1 Abs. 1, 2 Wahlprüfungsgesetz NW zu werten.

Mit Fax vom 08. Juni 2017 an den Präsidenten des Landtags NRW wies Herr W. darauf hin, dass keine Schwierigkeiten bestünden, 50 Personen ausfindig zu machen, die sich diesem Einspruch anschließen würden. Es wurden jedoch nach hiesiger Kenntnis keine weiteren Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Begründung:

Das Schreiben vom 15. Mai 2017 kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn W. beim Landeswahlleiter, der dem Innenministerium NRW organisatorisch zugeordnet ist, mit Telefax vom 15. Mai 2017 eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich*

ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor. Der Pauschalvorwurf einer „strafrechtlichen und verfassungsfeindlichen Ausrichtung“ mehrerer etablierter Parteien genügt hierfür nicht. Gleiches gilt für die Aneinanderreihung von Zitaten im Telefax vom 15. Mai 2017, die sich insbesondere mit angeblich kritikwürdigen Zuständen in der deutschen Justiz befassen.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch **auch unbegründet**.

Hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Einspruchsgrunds nach § 5 Wahlprüfungsgesetz NW ergeben sich nicht.

gez. Schellen

D/2017-08-08